

Satzung der Gemeinde Schönefeld

über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 02/22 „Mittelstraße“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld

Öffentlich bekannt gemacht am 19.02.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönefeld hat auf ihrer Sitzung am 26.07.2023 gemäß

- § 3 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 21], S. 1)
- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2939) beschlossen:

§ 1 Satzungszweck – Städtebauliche Maßnahme

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 26.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" beschlossen. Dieser gewährleistet die geordnete Stärkung des Geltungsbereiches nach aktuellen städteplanerischen Maßstäben. Es soll insbesondere die strukturierte Ansiedlung von Gewerbe- und Mischnutzungen planerisch gelenkt werden.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld daher die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße", entsprechend der Anlage 1.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönefeld:

Flur 1 Flurstücke

34/6 tlw., 34/7, 38/2 tlw., 40/3 tlw., 42, 46/6 tlw., 46/7, 55/13, 80/10 tlw., 446, 448 tlw., 450, 452, 454, 456 und 1255 tlw.

Flur 2 Flurstücke

792/1, 792/2 tlw., 793/1, 793/2 tlw., 794/1, 794/2 tlw., 797/1, 797/2 tlw., 798/1, 798/2 tlw., 799/4, 805/7, 815/50, 815/51, 815/52, 815/53 tlw., 919 und 1390

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene rote Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung und wird mit veröffentlicht.

§ 3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung steht der Gemeinde Schönefeld ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

(2) Eigentümer der in § 2 aufgeführten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Schönefeld den Abschluss eines Kaufvertrages über eines der aufgeführten Grundstücke oder dessen Grundstücksteilfläche, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	14.02.2024	15.02.2024	19.02.2024	20.02.2024

Schönefeld, 15.02.2024

C. Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

Anlage 1:

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/23 "Mittelstraße"

